

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

AV-Handbuch Kanton Luzern

Weisung

Rechnungsstellung amtliche Vermessung (laufende Nachführung)



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1 Ziel dieser Weisung | 3 |
| 2 Musterrechnung Nachführung | 3 |
| 3 Ablauf Rechnungsstellung | 3 |
| 4 Rechnungsstellung Datenabgabe | 4 |
| 5 Details zu den Abrechnungen | 4 |
| Beilagen | 4 |

Änderungshistorie

| Version | Datum | Änderung |
|----------------|--------------|--|
| 1.0 | 28.03.2012 | Initiale Version |
| 1.1 | 15.11.2012 | Beilage Information Eigentümer ergänzt |
| 2.0 | 21.03.2018 | Neues Layout, Beilagen aktualisiert (MWST und Staatszuschlag) |
| 2.2 | 31.01.2025 | neues Corporate Design des Kantons Luzern, Aktualisierung Kap. 5 |

1 Ziel dieser Weisung

Die vorliegende Weisung regelt die verschiedenen Rechnungsstellungen in der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern und gilt ab dem 1. April 2012.

2 Musterrechnung Nachführung

Die Musterrechnung (Beilage) regelt das Vorgehen für die Rechnungsstellung in der laufenden Nachführung. Die wichtigsten Punkte sind:

- Kopfzeile: Kanton Luzern
- Absender: Nachführungsstelle
- Rechtlicher Hinweis
- Beschrieb der Arbeiten
- Zusammenstellung der Kosten
- MWST wird nicht erhoben auf den Staatszuschlag
- Beilagen: Situationsplan, HO33-Abrechnungsformular

Die Musterrechnung gilt auch für die Rechnungsstellung bei Grenzmutationen.

Bei Rekonstruktionen ausserhalb von Mutationen entfällt der Staatszuschlag, eine separate Rechnungsstellung ist nötig.

3 Ablauf Rechnungsstellung

Es gilt der im Folgenden beschriebene Ablauf:

1. Rechnungsstellung durch Nachführungsgeometer
 - Rechnung gemäss Muster / Beilage
 - Couvert soll neutral gehalten werden und kann mit Klebe-Etiketten gemäss Beilage versehen werden
 - ohne Rechtsmittelbelehrung
2. Bei Nicht-Bezahlen: (erste) Mahnung durch Geometer.
Falls der Auftrag nicht durch den Grundeigentümer, sondern durch einen Bevollmächtigten ausgelöst wurde, soll der Eigentümer eine Kopie der Mahnung erhalten.
3. Grundsätzlich keine zweite Mahnung nötig (aber möglich)
4. Bei Nicht-Bezahlen: Nachführungsgeometer übergibt Dossier (Rechnung, Mahnung, HO33-Blatt, Situationsplan) an rawi
5. Verfügung durch rawi
 - Überweisung der Nachführungskosten sowie der Schreib- und Spruchgebühren an rawi
 - Verteiler: Eigentümer (Versand eingeschrieben), allfälliger Bevollmächtigter, Nachführungsgeometer, rawi
 - Die mit der Verfügung erhobenen Nachführungskosten werden dem Nachführungsgeometer im Rahmen der NFG-Abrechnungen zurückerstattet.
6. Vollstreckungsverfahren bei Nicht-Bezahlen auf dem Weg der Betreibung (durch rawi).
Betreibender ist der Staat, dieser macht das Inkasso; die Rückvergütung an den NFG erfolgt im Rahmen der NFG-Abrechnungen.

4 Rechnungsstellung Datenabgabe

Die Rechnungsstellung für die Datenabgabe erfolgt wie bisher. Im Gegensatz zum Staatszuschlag sind die Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien.

5 Details zu den Abrechnungen

Die HO33-Applikation muss folgendermassen erweitert werden:

1. Integration des Rabattes pro Nachführungskreis in die Zusammenstellung
2. Staatszuschlag:
 - a. Im Abrechnungsblatt: „Zuschlag gemäss §43 GIV (SRL Nr. 29a)“
 - b. Der Staatszuschlag ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen (siehe Musterrechnung)

Weiteres siehe [Erläuterung zur Anwendung der HO33 im Kanton Luzern](#)

Beilagen

(Beilagen können auf Verlangen bei der Abteilung geo bezogen werden):

- Muster-Rechnung
- Muster-Mahnung
- Muster Information Eigentümer